

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Artikel: Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches

Autor: Schöller, Arthur / Tobler, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo sich die Quellen des Euphrat, Araxes, Kur und Tschoruk, also der größten Ströme West-Asiens, befinden — beträgt zwischen 6—7000 Fuß. — Die Beschaffenheit dieser armenischen Tafelländer ist die nämliche, wie die anderer orographischer Abschnitte derselben Gattung, d. h. sie charakterisiren sich auf ihren ausgedehnten ebenen Flächen als Hochsteppe mit Wassermangel, sehr dünner Bevölkerung und kümmerlicher Strauchvegetation. Nennenswerthe Waldbestände sind nirgends anzutreffen. Das Klima ist, der Höhe angemessen, im höchsten Grade rauh und unwirtlich, und im Juli liegt an manchen Stellen noch Schnee.

Im westlichen Theile Armeniens fließt der Tschoruk. Er entspringt am nördlichen Hange der gewaltigen Hochgebirge, welche das Gebiet des Euphrat von dem seinigen scheiden, und ergießt sich nach einem Laufe von ca. 750—800 Kilom. Länge südlich von Batum in's Schwarze Meer. Aus den Berichten des deutschen Gelehrten Dr. Koch über das Tschoruk-Thal ist zu ersehen, daß im ganzen Thale entlang sich kein eigentlicher Weg befindet. Der wildschäumende Fluss bricht sich durch zahlreiche Defilés Bahn und eine Menge von Schluchten und Querthäler, die nach Osten und Westen ansteigen, speisen den wilden Bergfluss zur Zeit der Schneeschmelze mit den Wassermassen, die den west-armenischen und pontischen Höhen entströmen. Die steil abfallenden Uferhöhen sind meist mit Burgen und Schlössern gekrönt; von denen die bedeutendsten jene von Karrian-Kaleh (Kaleh-Schloß), Moisach-Kaleh, Godschiborethi, Gurdachéh und Pertakref sind; das Thal bietet nirgends Ressourcen irgend welcher Art, dagegen ernste Gefahren durch die in den Seiten-Thälern und Schluchten lauernden kriegerischen Stämme der Lazien. Ein Vormarsch durch dies Thal hat mithin wenig Aussicht auf Erfolg. General Paschkewitsch versuchte in der That in den Jahren 1826—28 nach dieser Richtung hin in's Innere Armeniens vorzudringen. Es war ihm aber nicht möglich, größere Massen vorzuschieben, sondern es blieb nur bei schwachen Versuchen mit sehr kleinen Abtheilungen, die zwar die Terrain-Hindernisse leichter überwinden und sich besser versiegen konnten, als ein größerer Armee-Körper, dafür aber in steter Gefahr schwieben, von oben genanntem wilden Bergvolke abgeschnitten und aufgerieben zu werden.

Der Mündungsbereich des Tschoruk, die sogenannte Kachaber Ebene und die umliegenden niederen Höhen nördlich vom Kolowa-Gebirge sind im militärischen Sinne zugänglich.

Die weiter östlich sich anschließenden höheren Plateau-Landschaften und die Längenrücken des Meskiischen Gebirges bis zu den westlichsten Quellen des Kur im Pozkow'schen Distrikte sind vollständig ungangbar. Man hat es deshalb weder auf türkischer, noch russischer Seite für nötig gehalten, diesen Theil der Grenze durch irgend welche Befestigungen zu verstärken; nur die Russen haben in dieser Gegend auf steilem Felsen ein Fort Otschibaban angelegt; dasselbe darf aber auf militärische

Bedeutung keinen Anspruch machen, denn auf Lagerreisen ringsum befinden sich keine Niederlassungen.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches.

(Schluß.)

3. Wir erklären uns gegen jegliche Ausdehnung der jetzt vorhandenen Militärgerechtsbarkeit in Civilsachen und wünschen gänzliche Aufhebung derselben. Sie war schon bisher kein Bedürfnis, liegt auch nicht im militärischen Interesse weder des Ganzen noch des Einzelnen. Militärisches Recht und Gericht ist immerhin eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte und soll in seinem Umfang auf das Nothwendige beschränkt bleiben; das Militär ist kein vom Volke geschiedener Stand und für alle Vermögens- und persönlichen Rechtsangelegenheiten, die ja gar keine sachliche Beziehung zum Militärdienste haben, soll der Bürger, auch im Wehrkleide, dem für Alle gleichen Rechte und Pflichten unterworfen bleiben. Wir befürworten dagegen als wirklichen und nothwendigen Schutz, daß gegen einen in Militärdienst einberufenen Bürger und seine Familie während der Dienstdauer keine civilgerichtlichen Schritte erhoben werden dürfen und vorher erhobene in ihrem Gange (Rechtsstreit, Prozeß) zu sistiren sind, vorsorglichen Maßregeln unbeschadet. — Der Annahme von Bestimmungen über das militärische Testament stimmen wir zu.

4. Die Disziplinarhaft außer Dienst bedarf, weil leicht zu Conflicten führend, auch nach unserer Ansicht, unter Beschränkung auf das nothwendigste, der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Regelung, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen und Missbrauch unmöglich ist. Die Unterstellung der freiwilligen Schießvereine unter das dienstliche Disziplinarrecht scheint uns wenig wünschenswerth und erschrecklich, auch ohne lästige und gehässige Controle nicht durchführbar.

Für das dienstliche Disziplinarstrafrecht wünschen wir, daß die diesfälligen Competenzen jedenfalls nicht erhöht, dieselben überhaupt mehr an die für die Disziplin zunächst verantwortlichen Commandostellen (vom Hauptmann aufwärts) gebunden und die bisherigen Competenzen der Unteroffiziere, Lieutenants und Oberlieutenants, so lange sie nicht mit einem selbstständigen Commando beauftragt sind, beschränkt oder aufgehoben werden, immerhin unter Wahrung ihrer steten Befugniß, Fehlbare vorläufig in Arrest zu setzen. Wir sind für mögliche Beschränkung des Disziplinarstrafgebietes und für Ueberweisung der schwereren Fälle an die Regimentgerichte zur Beurtheilung, da der unentbehrliche, aber harte Grundsatz des Ausschlusses jedes Beschwerderechtes bis nach angetretener Strafe Vorsicht heischt und auch nur da, wo die Volksbildung auf niedriger Stufe steht, ein ausgedehntes Disziplinarstrafrecht und große Strafcometenzen ein Bedürfnis sind.

5. Der kritische Punkt der Ehrengerechte hat uns nicht lange beschäftigt, die Entscheidung durch das Gesetz ist jedenfalls vorzuziehen und wünschen wir für die ganze Schweiz Aufstellung des Satzes, daß jede Einstellung im Activbürgerrecht, von einem Civil- oder Strafgerichte, aus welchem Grunde immer ausgesprochen, von selbst Unfähigkeit zur Bekleidung eines militärischen Grades, resp. Verlust desselben zur Folge hat.

6. Die Absaffung eines Kriegsrechtes der Eidgenossenschaft hat auch unsern Beifall. Doch wünschen wir hier auch Berücksichtigung der im Innern des Vaterlandes, hoffentlich selten mehr vorkommenden militärischen Maßnahmen, wie z. B. Bestimmung des Wesens und der Folgen einer bewaffneten eidgenössischen Intervention, der Rechte und Pflichten der solchenfalls eingesetzten Platzkommandanten u. s. w.; inwieweit je ein Landesteil in Belagerungszustand erklärt werden darf und welche Folgen hiermit verbunden sind, ist auch ein Punkt, der nie vorkommen möge, gleichwohl aber gesetzlich regulirt werden könnte.

Wir empfehlen diese unsere Vernehmlassung Ihrer geneigten Berücksichtigung und verbinden damit den Ausdruck aufrichtiger Hochachtung

Für die Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich und Umgebung

Der Präsident:

sig. Arthur Schöller, Cavall.-Lt.

Der Aktuar:

sig. A. Tobler, Artill.-Lt.

Zürich, den 30. Januar 1877.

Bibliotheca Medicinae Militaris et Navalis.

Beiträge zur Literatur der Militär- und Schiffss-
heilkunde von Dr. G. H. Friedrich Fränkel,
Stabsarzt im Inf.-Regt. Nr. 58. I. In-
augural-Abhandlung. Thesen. Programme.
Berlin, Gutmann'sche Buchhandlung, 1876.
Preis 1 Fr. 25 Cts.

Die vorliegende Broschüre wird den Herren Mi-
litärärzten sehr willkommen sein, da der Herr Ver-
fasser mit vieler Mühe ein Material zusammen-
getragen hat, welches sonst schwer aufzufinden ist.
Bei schriftstellerischen Facharbeiten ist ein solches
Hilfssbuch, in welchem die betreffende Literatur voll-
zählig aufgezeichnet sich vorfindet, unschätzbar.

Wie wir erfahren, soll die Arbeit die gesammte
Bibliographie der Militärmedizin systematisch nach
den einzelnen Disziplinen geordnet, umfassen, als:
Biographie, Bibliographie, Geschichte, Organisation,
Rekrutirung und Invalidisirung, Gesundheitspflege
u. s. w.

Herr Dr. Fränkel in Glogau schließt das Vor-
wort mit folgenden Worten:

„Der größte Theil der angeführten neueren deut-
schen Dissertationen hat mit im Originale vorge-
legen, und sind die Angaben über diese durchaus
zuverlässig. Die übrigen habe ich aus den ver-
schiedensten Quellen zusammengetragen und haben
mir besonders neben Baldinger's Schrift das
obenerwähnte Répertoire bibliographique von

Berger und Rey, sowie der „Catalogue of
the library of the Surgeon General's Office
United States Army. 3 vol. Washington,
1874“ reichliche Ausbeute geliefert.

Schließlich sei es mir noch gestattet, an sämmt-
liche militärärztliche Schriftsteller, Vorstände von
Bibliotheken, Vereine, Behörden, Buchhändler u. s. w.
die ganz ergebenste Bitte zu richten, mich bei dieser
wenig dankbaren und dabei recht mühsamen Arbeit
durch ihre Mitwirkung gütigst unterstützen zu wollen.
Dem Einzelnen verursacht diese Theilnahme ja nur
eine geringe Mühsal, während es dem Ganzen
von großem Vorteile ist, wenn sich diese Arbeit
unter dem Zusammenwirken vieler Einzelter voll-
zieht. Ich ersuche daher ganz ergebenst um gefällige
recht genaue Mittheilung resp. Uebersendung nament-
lich von solchen auf dem Gebiete der Militär- und
Schiffssmedizin erschienenen Schriften, welche auf
dem Wege des Buchhandels nur schwer oder gar
nicht zu erlangen sind. Unter diese sind hauptsäch-
lich zu rechnen:

„Dissertationen, Thesen, Programme, Bio-
graphien, Nekrologie, Reden, Separatabdrücke
„und Auszüge von Journalartikeln, im Buch-
„handel schwierig zu erlangende Broschüren,
„als Manuskripte gedruckte Abhandlungen über
„Militär- und Schiffssmedizin, amtliche In-
„struktionen und Reglements sowohl älteren
„als neueren Datums, Kataloge von Biblio-
„theken, Statuten und Rechenschaftsberichte von
„Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter
„und erkrankter Krieger, u. dgl. m.

Die Rücksendung der überhandten Sachen wird
auf Wunsch nach geschehener Benutzung sofort er-
folgen.“

Friedrichs des Großen Lehren vom Kriege und
deren Bedeutung für den heutigen Truppen-
führer. Aus den militärischen Schriften des
Königs dargelegt von A. v. Tayzen, Major
im Groß.Gen.-Stab. Berlin, 1877. E. S. Mitt-
ler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung.

Wer von unseren höheren Militär-Offizieren fühlte
nicht umso mehr das Verlangen, in anregender Form
das zu lesen, was einer der ersten Feldherrn aller
Zeiten, was der König Friedrich II. von Preußen
im Kriege gethan und über den Krieg gedacht und
gelebt hat, als die Werke des Königs für den
Einzelnen im Allgemeinen schwer zugänglich sind?
Der Herr Verfasser befriedigt in vorliegender Bro-
schüre dies Verlangen und hat sich dabei das Ver-
dienst erworben, eine Scheidung des Veralteten
(welches nur noch historisches Interesse beanspruchen
kann) und noch heute in der Kriegskunst Geltenden
mit rücksichtsloser Consequenz durchgeführt zu haben.
Er verwandte zu seinem interessanten Mosaikbilde
— wie er sich treffend ausdrückt — nur solche
Steine, deren Färbung der Einwirkung der Zeiten
widerstanden hat.

Wir wissen ihm Dank dafür, die taktischen und
strategischen Lehren des großen Feldherrn aus ihrer
veralteten Hülle befreit und ihre vom Wechsel der